

Geschirrspül-Hygiene-Reiniger 2 in 1

Version Nr. 2
Versionsdatum: 28/02/2020



SICHERHEITSDATENBLATT

Gültig für zu 03/2020 produzierte Artikel. Siehe Datum auf dem Kennzeichnungsetikett

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs/Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktkennung

Artikelnummer: [LIQ105] 484000008844 - [LIQ201] 484000008847 - [LIQ108] 484000008896 - [LIQ208] 484000008897
Produktname: Geschirrspül-Hygiene-Reiniger 2 in 1

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck: Flüssiges Waschmittel für die Spülmaschinenwartung

Identifizierte Verwendungen	Industriell	Profi-Funktionen	Verbraucher
Siehe Gebrauchsanleitung und Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett/der Verpackung	✓	✓	✓
Verwendungen, von denen abgeraten wird			
Von den Angaben auf dem Kennzeichnungsetikett/der Verpackung abweichende Verwendung			

1.3. Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Stoffname: PACKAGING IMOLESE S.P.A.
Vollständige Anschrift: Via Filippo Turati, 22
Stadt und Provinz: 40026 IMOLA (BOLOGNA)
ITALIEN
Tel. 0542 689 111
Fax 0542 689 250

E-Mail-Adresse des für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Sachbearbeiters: info@packagingimolese.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Auskünfte wenden Sie sich an die Giftzentrale Ihres Lands. Siehe Liste der Notrufnummern auf Seite 10.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) (in der aktuellen Fassung) als gefährlich einzustufen. Es muss daher mit einem Sicherheitsdatenblatt im Einklang mit den Bestimmungen der EG-Verordnung 1907/2006 in der aktuellen Fassung versehen werden. Alle weiteren Informationen in Bezug auf die Gesundheits- und/oder Umweltrisiken entnehmen Sie bitte den Abschnitten 11 und 12 dieses Datenblattes.

Gefahrenklassifizierung und Hinweise:

Augenreizung, Kategorie 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) in der aktuellen Fassung.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.
P280 Augen- und Gesichtsschutz tragen.
P301+P312 GIFTIG BEI VERSCHLUCKEN: Rufen Sie eine GIFTNOTRUFZENTRALE oder einen Arzt an, wenn Sie sich nicht gut fühlen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bestandteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

weniger als 5 %	anionische Tenside
5 % oder mehr aber weniger als 15 %	nicht-ionische Tenside
Duftstoffe	

2.3. Sonstige Gefahren

Laut der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil von mehr als 0,1 %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Informationen nicht relevant

3.2. Gemische

Enthält:

Identifizierung	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
ZITRONENSÄURE		
CAS 77-92-9	$17 \leq x < 21$	Augenreiz. 2 H319
EC 201-069-1		
INDEX -		
Reg.-nr. 01-2119457026-42		
ISOTRIDECANOLETHOXYLAT		
CAS 69011-36-5	$5 \leq x < 7$	Augenreiz. 2 H319, chronisch aquatisch 3 H412
EC 931-138-8		
INDEX -		
Reg.-nr. Nicht zutreffend		

Den vollständigen Wortlaut der H-Sätze finden Sie in Abschnitt 16 des Datenblattes.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

NACH AUGENKONTAKT: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen ggf. entfernen. Augenlider spreizen. Sofort gründlich mindestens 30 -60 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

NACH HAUTKONTAKT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut sofort mit Wasser abspülen/abduschen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

NACH VERSCHLUCKEN: So viel Wasser wie möglich trinken. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen, sofern der Arzt dies nicht ausdrücklich angeordnet hat.

NACH EINATMEN: Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Das Opfer an die frische Luft und vom Unfallort wegbringen. Sollte es nicht mehr atmen, künstliche Beatmung vornehmen. Für Rettungskräfte geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine spezifischen Informationen zu durch das Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sollten herkömmlicher Art sein: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine im Besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

DURCH BRAND AUSGELOSTE GEFAHREN

Atmen Sie keine Verbrennungsprodukte ein.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verwenden Sie zur Kühlung der Behälter Wasserstrahlen, um den Produktzerfall und die Entstehung von potentiell gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verhindern. Tragen Sie stets die komplette Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie das Löschwasser, damit es nicht in die Kanalisation gelangt. Entsorgen Sie kontaminiertes Löschwasser und Brandüberreste gemäß den geltenden Vorschriften.

SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG BEI DER BRANDBEKÄMPFUNG

Übliche Brandschutzbekleidung, d. h. Feuerbekämpfungssatz (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit einem umluftunabhängigen Überdruck-Atemgerät mit offenem Kreislauf (BS EN 137).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Maßnahmen

Wenn keine Gefahr gegeben ist, verschließen Sie das Leck.

Tragen Sie eine angemessene Schutzausrüstung (einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes), um eine Kontamination von Haut, Augen und der eigenen Kleidung zu vermeiden. Diese Vorschriften gelten sowohl für Mitarbeiter in der Auftragsbearbeitung, als auch für an Notfallmaßnahmen beteiligte Personen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit dem Oberflächen- oder Grundwasser in Kontakt kommen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das ausgelaufene Produkt in einem geeigneten Behälter. Wenn das Produkt entzündlich ist, verwenden Sie eine explosions sichere Ausrüstung. Bewerten Sie mithilfe von Abschnitt 10, ob der Behälter für die Verwendung geeignet ist. Nehmen Sie die Restmenge mit einem inerten, absorbierenden Material auf.

Stellen Sie sicher, dass der Ort, an dem die Flüssigkeit ausgetreten ist, gut belüftet wird. Kontaminiertes Material ist gemäß den unter Punkt 13 aufgeführten Bestimmungen zu entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sämtliche Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Lesen Sie auch alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes sorgfältig durch, bevor Sie das Produkt handhaben. Vermeiden Sie das Austreten des Produkts in die Umwelt. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor dem Betreten von Orten, an denen gegessen wird, ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Die Behälter an einem gut belüfteten Ort lagern und vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Die Behälter nicht in die Nähe von inkompatiblen Materialien gelangen lassen, siehe für weitere Einzelheiten Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

ZITRONENSÄURE

VND = erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = keine Aussetzung zu erwarten; NPI = keine erkannte Gefahr.

Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt - PNEC		
Normalwert in Frischwasser	0,44	mg/l
Normalwert in Meerwasser	0,044	mg/l
Normalwert für Frischwasser-Sediment	34,6	mg/kg/d

Normalwert für Meerwasser-Sediment
Normalwert für STP Mikroorganismen

3,46
1000

mg/kg/d
mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da die Verwendung von angemessener technischer Ausrüstung stets Vorrang vor der persönlichen Schutzausrüstung hat, gilt es sicherzustellen, dass der Arbeitsplatz durch lokale Absaugung stets gut belüftet ist.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung von Ihrem Chemikalienlieferant beraten.

Die persönliche Schutzausrüstung muss mit dem CE-Kennzeichen versehen sein, das die Einhaltung der geltenden Standards bestätigt.

Richten Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenwaschstation ein.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe EN 374-Norm).

Bei der Wahl des Handschuhmaterials ist Folgendes zu beachten: Kompatibilität, Degradation, Durchbruchzeit und Permeation.

Die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegen Chemikalien sollte vor dem Gebrauch geprüft werden, da sie schwer einschätzbar sein kann. Die Abnutzung der Handschuhe hängt von der Anwendungszeit und dem Gebrauch ab.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie einen langärmeligen Schutzanzug der Kategorie I und Sicherheitsschuhe (siehe 89/686/EWG-Richtlinie und EN ISO 20344-Norm). Nach Entfernen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Tragen Sie eine hermetische Schutzbrille (siehe EN 166-Norm).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Grenzwert (z. B. TLV-TWA) für den Stoff oder einen der im Produkt vorhandenen Stoffe überschritten wird, verwenden Sie eine Maske mit einem Filter des Typs B, dessen Klasse (1, 2 oder 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist (siehe EN 14387-Norm). Bei Vorhandensein von Gasen oder Dämpfen unterschiedlicher Art und/oder partikelhaltigen Gasen oder Dämpfen (Aerosolsprays, Rauch, Dunst, etc.) sind Kombinationsfilter erforderlich.

Atemschutzvorrichtungen sind immer dann erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Mitarbeiters auf die angegebenen Schwellenwerte zu begrenzen. Der durch die Masken gebotene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der betrachtete Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher als der entsprechende TLV-TWA-Schwellenwert ist, tragen Sie im Notfall ein Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreislauf (gemäß der Norm EN 137) oder ein Atemgerät mit externer Luftzufuhr (gemäß der Norm EN 138). Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes siehe Norm EN 529.

ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Die im Herstellungsprozess entstehenden Emissionen, einschließlich der durch Lüftungsanlagen erzeugten Emissionen, sollten überprüft werden, um die Einhaltung der Umweltstandards sicherzustellen.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Gestaltung	Zweiphasige Flüssigkeit
Farbe	blau/farblös
Geruch	typisch
Geruchsschwelle	Nicht relevant (parfümiertes Gemisch)
pH	2,5 ± 0,3
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht relevant (Gebrauchstemperatur unterscheidet sich von der Schmelztemperatur des Gemischs). Schmelztemperatur des Isotridecanoethoxylats: ca. -5 °C)
Siedebeginn:	Nicht relevant (Gebrauchstemperatur unterscheidet sich von Siedetemperatur des Gemischs). Isotridecanoethoxylat Siedetemperatur > 250 °C)
Siedebereich	Nicht relevant (Gebrauchstemperatur unterscheidet sich von Siedetemperatur des Gemischs). Isotridecanoethoxylat Siedetemperatur > 250 °C)
Flammpunkt	Nicht zutreffend (nicht entzündliches Gemisch)
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht relevant
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend und nicht relevant (Dieses Produkt ist flüssig und enthält keine entzündlichen Stoffe)
Untere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht zutreffend (Dieses Produkt enthält keine entzündlichen Stoffe)
Obere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht zutreffend (Dieses Produkt enthält keine entzündlichen Stoffe)
Untere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend (Dieses Produkt enthält keine entzündlichen Stoffe)
Obere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend (Dieses Produkt enthält keine entzündlichen Stoffe)
Dampfdruck	Isotridecanoethoxylat Dampfdruck < 0,25 hPa bei 20 °C
Dampfdichte:	Nicht bestimmbar
Relative Dichte:	1,09 ± 0,005 g/ml
Löslichkeit in Wasser	In Wasser löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/ Wasser	Nicht zutreffend (Gemisch)
Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend (Die Gemisch ist nicht selbstentzündlich)
Zersetzungstemperatur	Nicht relevant (Gebrauchstemperatur unterscheidet sich von Dekompositionstemperatur der Gemisch)

Viskosität	Nicht viskos
Explosive Eigenschaften	Nicht zutreffend (Dieses Gemisch enthält keine explosiven Stoffe)
Oxidierende Eigenschaften	Nicht zutreffend (Dieses Gemisch enthält keine oxidierenden Stoffe)

9.2. Sonstige Angaben

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine im Besonderen. Es sollten jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte beachtet werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

In Ermangelung experimenteller Daten für das Produkt selbst werden die Gesundheitsgefahren nach den Eigenschaften der darin enthaltenen Stoffe bewertet, wobei die in der geltenden Klassifizierungsvorschrift festgelegten Kriterien verwendet werden.

Es ist demgemäß notwendig, die in Abschnitt 3 angegebene Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe zu berücksichtigen, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu bewerten.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen

Keine Informationen verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Keine Informationen verfügbar

Verzögerte und sofortige Wirkungen sowie chronische Wirkungen bei Kurz- und Langzeitexposition

Keine Informationen verfügbar

Interaktive Effekte

Keine Informationen verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalation) des Gemischs: Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente)

LD50 (Oral) des Gemischs: Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente)

LD50 (Dermal) des Gemischs: Nicht klassifiziert (keine signifikante Komponente)

ZITRONENSÄURE

LD50 (Oral) 11700 mg/kg Ratte Methode OECD 401

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg Ratte - OECD 402

ÄTZ-/REIZWIRKUNGEN AUF DIE HAUT

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

ZITRONENSÄURE

Kann bei dafür anfälligen Personen die Haut reizen.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung.

ZITRONENSÄURE

Verursacht schwere Augenreizung.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

ZITRONENSÄURE
Keine Sensibilisierungseffekte bekannt.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse
ZITRONENSÄURE
Ames-Test: Negativ.

KARZINOGENIZITÄT

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT:

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse
Nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen
ZITRONENSÄURE
NOEL (Fötusentwicklung) Ratte >295 mg/kg Körpergewicht/Tag.

STOT - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse
ZITRONENSÄURE
Keine Zielorgan-Toxizität festgestellt.

STOT - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse
ZITRONENSÄURE
Keine Zielorgan-Toxizität festgestellt.

ASPIRATIONSGEFAHR

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für diese Gefahrenklasse
ZITRONENSÄURE
Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Für dieses Produkt sind keine spezifischen Daten vorhanden. Verwenden Sie das Produkt gemäß den Regeln guter Arbeitspraxis. Vermeiden Sie Littering. Verschmutzen Sie weder Boden, noch Gewässer. Informieren Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt in Gewässer gelangt oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt. Ergreifen Sie sämtliche angemessenen Maßnahmen, um schädliche Wirkungen auf die Grundwasserschichten zu reduzieren.

12.1. Toxizität

ZITRONENSÄURE	
LC50 - Fisch	440 mg/l/96h <i>Leuciscus idus melanotus</i> . Methode OECD 203
EC50 - Schalentier	1535 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	425 mg/l/72h <i>Scenedesmus quadricauda</i>

ISOTRIDECANOLETHOXYLAT	
EC50 - Schalentier	> 10 mg/l/48h DAPHNIAE

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ZITRONENSÄURE	
Löslichkeit in Wasser	> 10000 mg/l
schnell abbaubar	

ISOTRIDECANOLETHOXYLAT	
schnell abbaubar	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

ZITRONENSÄURE	
BCF	3,2

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Laut der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil von mehr als 0,1 %.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, soweit möglich. Produktreste sollten als gefährlicher Sonderabfall betrachtet werden. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfall, der dieses Produkt enthält, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.

Die Entsorgung muss durch ein autorisiertes Abfallentsorgungsunternehmen unter Beachtung der nationalen und lokalen Vorschriften erfolgen.

VERUNREINIGTE VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften verwertet oder entsorgt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Bestimmungen der Regelwerke für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und auf der Schiene (RID), des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) für den Seeschiffsverkehr und den Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung International Air Transport Association (IATA) nicht gefährlich.

14.1. UN-Nummer

k. A.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

k. A.

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

k. A.

14.4. Verpackungsgruppe

k. A.

14.5. Umweltgefahren

k. A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

k. A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Informationen nicht relevant

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG: keine

Einschränkungen in Bezug auf das Produkt oder enthaltene Stoffe nach Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH).

Laut der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC in einem Anteil von mehr als 0,1 %.

Sicherheitsdatenblatt im Einklang mit der Verordnung (EG) 830/2015

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

keine

Stoffe, die gemäß (EG) Nr. 649/2012 exportmeldepflichtig sind:

keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

keine

Kontrollen im Gesundheitswesen:

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keinen Gesundheitskontrollen unterziehen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

Das/Die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tenside erfüllt/erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien.

15.2. Stoffsicherheitsbewertung

Für das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der in Abschnitt 2–3 des Blattes erwähnten Gefahrenhinweise (H):

Augenreiz. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Aquatisch chronisch 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Vom Chemical Abstract Service vergebene Registrierungsnummer
- CE50: Effektive Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung hervorzurufen)
- CE-NUMMER: Identifikator in ESIS (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Derived No Effect Level (abgeleitetes Null-Effekt-Niveau).
- EmS: Zeitplan für Notfälle
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung IATA
- IC50: Inhibitorische Konzentration 50 %
- IMDG: Internationale Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikator in CLP-Anhang VI
- LC50: Letale Konzentration 50 %
- LD50: Letale Dosis 50 %
- OEL: Grenzwert berufsbedingter Exposition
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß der REACH-Verordnung
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagter Expositionswert
- PNEC: Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Regelwerk zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
- TLV: Maximale Arbeitsplatzkonzentration
- TLV-OBERGRENZE: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden sollte.
- TWA STEL: Kurzzeiteexpositionsgrenze
- TWA: Zeitlich gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff gemäß der REACH-Verordnung
- WGK: Deutsche Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EU) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
 3. Verordnung (EU) 790/2009 (1. ATP zur CLP-Verordnung) des Europäischen Parlaments
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 (2. ATP zur CLP-Verordnung) des Europäischen Parlaments
 6. Verordnung (EU) 618/2012 (3. ATP zur CLP-Verordnung) des Europäischen Parlaments
 7. Verordnung (EU) 487/2013 (4. ATP zur CLP-Verordnung) des Europäischen Parlaments
 8. Verordnung (EU) 944/2013 (5. ATP zur CLP-Verordnung) des Europäischen Parlaments
 9. Verordnung (EU) 605/2014 (6. ATP zur CLP-Verordnung) des Europäischen Parlaments
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 (7. ATP zur CLP-Verordnung) des Europäischen Parlaments
 11. Verordnung (EU) 2016/918 (8. ATP zur CLP-Verordnung) des Europäischen Parlaments
- Merck Index. - 10. Ausg.
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (Toxikologisches Datenblatt)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax – Dangerous properties of Industrial Materials, 7. Auflage, Ausg. 1989
 - IFA GESTIS Website
 - ECHA Website
 - Datenbank der SDS-Modelle für Chemikalien - Ministerium für Gesundheit und ISS (Istituto Superiore di Sanità) - Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Kenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Benutzer müssen die Eignung und Gründlichkeit der zur Verfügung gestellten Informationen gemäß der jeweiligen spezifischen Verwendung des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft angesehen werden.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Dementsprechend müssen die Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesetze und Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung aufgrund unsachgemäßer Verwendung befreit. Beauftragtes Personal muss eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten erhalten.

Veränderung zur vorangegangenen Überarbeitung:
Keine. Erste verfügbare Ausgabe

Geschirrspül-Hygiene-Reiniger 2 in 1



DATENBLATT DER INHALTSSTOFFE

IUPAC-BENENNUNG	INCI-BEZEICHNUNG	CAS	%
WASSER	AQUA	7732-18-5	> 10 %
ZITRONENSÄURE	ZITRONENSÄURE	77-92-9	> 10 %
ISOTRIDECANOLETHOXYLAT	TRIDECETH-3	69011-36-5	1 - 10 %
TRINATRIUMCITRAT, DEHYDRIERT	SODIUM CITRATE	6132-04-3	1 - 10 %
ALKYLETHERCARBONSÄURE	CAPRYLETH-9 CARBOXYLIC ACID	53563-70-5	0,1 - 1 %
DUFTSTOFF	PARFUM		0,1 - 1 %
SILICON- ANTISCHAUMEMULSION	DIMETHICONE		< 0,1 %
NATRIUM-3,3'-(9,10-DIOXOAN- THRACEN-1,4-DIYLDIIMINO) BIS(2,4,6-TRIMETHYLBENZOL- SULFONAT)	COLORANT	4474-24-2	< 0,1 %

Notrufnummern

Für dringende Auskünfte wenden Sie sich an die Giftzentrale Ihres Lands:

	LAND	NUMMER KUNDENSERVICE	NUMMER GIFTZENTRALE
	ÖSTERREICH	(0043) 050 6700 2111	(0043) 01 406 43 43
	BELGIEN	(0032) (0)2 263 33 33	(0032) 070 245 245
	BULGARIEN	(00359) 0700 11270	
	KROATIEN	(00385) 01 39 08 720	
	TSCHECHISCHE REPUBLIK	(00420) 810 800 023	(00420) 224 91 54 02
	DÄNEMARK	(0045) 35 35 80 10	(0045) 82121212
	FINNLAND	(09) 61336 235	(09) 471977
	FRANKREICH	(0033) 09 69 39 1234	(0033) 01 40 05 48 48
	DEUTSCHLAND	(0049) 0711 8888 900	(0049) 0761 19240
	GRIECHENLAND	(0030) 213 088 6010	(0030) 2107793777
	NIEDERLANDE	(0031) 076 5306400	(0031) 030 274 8888
	UNGARN	(0036) 1 999 5000	(0036) 80 20 11 99
	IRLAND	(00353) 0843 249 8038	(00353) 1 8092566
	ITALIEN	(0039) 02 20 30	(0039) 02 66101029
	KASACHSTAN	(007) 8 800 3333 887	
	NORWEGEN	(0047) 815 300 28	(0047) 22 59 13 00
	POLEN	(0048) 801 33 22 11	Warszawa: (0048) 22 619 66 54 Gdańsk: (0048) 58 682 04 04 Poznań: (0048) 61 847 69 46 Kraków: (0048) 12 411 99 99
	PORTUGAL	(00351) 707 203 204	(00351) 808 250143
	RUMÄNIEN	(0040) 021 20 40 356	(0040) 021 318 36 06
	RUSSLAND	(007) 8 800 3333 887	
	SERBIEN	(00381) 011 41 42 412	
	SLOWAKEI	(00421) 850 111 731	(00421) 2 54774166
	SPANIEN	(0034) 902 203 204	(0034) 915 620 420
	SCHWEDEN	(0046) 077 575 7450	(0046) 10 456 6700
	SCHWEIZ	(0041) 0840 845 845	(0041) 145
	UK	(0044) 0843 636 2617	(0044) 0845 46 47 (0044) 020 7188 0600
	TÜRKEI	(0090) 444 5010	(0090) 114
	UKRAINE	(00380) 810 800 023	+38(044) 258 47 73 +38(044) 526 96 43 +38(044) 526 97 00